

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Stefan Keuter, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/6695 –

Befragung der Bundesministerin des Auswärtigen im Deutschen Bundestag – Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Befragung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock (vgl. Plenarprotokoll 20/96, S. 11478) hat der Abgeordnete Petr Bystron folgende Frage gestellt: „Sie haben nach dem Scheitern der Militärmission in Afghanistan die Parole ausgegeben, so viele Afghanen wie möglich nach Deutschland zu holen. Das machen Sie mit Flügen; es sind Zigtausende. Über die letzten Jahre sind fast 2 Millionen Afghanen nach Deutschland gekommen, obwohl viele von denen überhaupt nicht in die Arbeitswelt integrierbar sind. Sie belasten die Sozialsysteme. Jetzt kommt es sogar dazu, dass Ihr Ministerium das mittels illegaler Mittel macht. Wir haben den Beweis. Wir haben hier eine E-Mail aus Ihrem Amt, Referat 509, an die Botschaft in Islamabad, in der explizit dazu aufgefordert wird, auch bei gefälschten afghanischen Pässen Visa zu erteilen. Ist das Ihre Politik? Machen Sie das absichtlich? Oder machen das die Beamten, ohne dass Sie das wissen, und Sie haben überhaupt keinen Überblick darüber, was in Ihrem Hause passiert?“

Daraufhin entgegnete die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock (ebd.): „Da gleich wieder auf die Zeit gedrängt wird, möchte ich vorab darauf hinweisen: Große strategische Fragen in 30 Sekunden zu beantworten und Falschbehauptungen – ich glaube, es waren fünf an der Zahl – zurückzuweisen, das geht nur stakkatomäßig. [...] Ich werde das alles zurückweisen. Wenn die Zeit abgelaufen ist, dann werden wir das schriftlich tun. Das möchte ich einmal vorweggesagt haben. Nun antworte ich laut und vor Kameras: Wir beteiligen uns an nichts, was nicht legal wäre. [...] Deswegen habe ich mir in meinem Amt mit meinen Mitarbeitenden genauso wie der Innenministerin den Kopf darüber zerbrochen, wie wir in einer Situation, wo – ein autoritäres Regime ist falsch – ein terroristisches Regime wie die Taliban seine eigene Bevölkerung terrorisiert, dafür sorgen können, dass wir Menschen rausholen, auch wenn alles abgeriegelt wird, und mit den Pakistani die Vereinbarung getroffen, dass Menschen über ihre Grenze kommen können, auch wenn sie keine Pässe haben; denn Pässe werden dort nicht ausgestellt“. Zudem führte sie aus: „Ich bin hier nur die Ministerin, aber ich möchte trotzdem darauf hinweisen, dass hier zweimal die Wörter »Schleusung«, »gefälschte Visa«, »Rechtsbruch« mit Blick auf das Auswärtige Amt fielen. Ich weise das in aller Schärfe zurück

und hoffe, alle demokratischen Parteien tun das ebenso“ (ebd.). Schließlich ergänzte sie auf die Frage eines anderen Abgeordneten, wobei sie sich nach Ansicht der Fragesteller in Widersprüche verwickelte: „Zu dem anderen Bereich, den Sie jetzt angesprochen hatten – das war vorhin auch eine Frage von der AfD –, gab es ein Gerichtsurteil, nach dem eine Person einreisen darf. Zugleich hatten wir einen Hinweis auf gefälschte Dokumente. Beidem gehe ich nach im Sinne unseres Rechtsstaates. Wenn ein Gerichtsurteil besagt: »Derjenige reist jetzt ein«, dann reist er ein, weil das Gericht das so festgestellt hat. Wenn ich einen Hinweis auf gefälschte Dokumente habe, gehe ich dem gemeinsam mit dem Innenministerium nach. Deswegen haben wir gesagt mit Blick auf die Visa, die das betrifft: Wir wollen sie zusätzlich überprüfen. Da die Menschen schon ein Visum haben, es ihnen ausgestellt worden ist, heben wir es nicht auf. Das kursiert hier so, aber wir heben diese Visa nicht auf. Wir können ja nicht politisch diese Titel zurücknehmen. Wir überprüfen das noch mal mit Blick auf die Sicherheit. Die Menschen, die bereits ein Visum haben, behalten dieses; aber alle werden noch mal entsprechend überprüft“ (ebd., S. 11496).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Aussage „Über die letzten Jahre sind fast 2 Millionen Afghanen nach Deutschland gekommen“ trifft nicht zu. Zum 31. März 2023 lebten ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) insgesamt 384 993 afghanische Staatsangehörige in Deutschland. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren es 271 803. Somit hat sich die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen im genannten Zeitraum nur um rund 113 000 Personen erhöht.

Auch hat die Bundesministerin des Auswärtigen keine „Parole ausgegeben, so viele Afghanen wie möglich nach Deutschland zu holen“. Vielmehr hat sie mehrfach betont, dass Deutschland eine Verantwortung trage für diejenigen, die für eine bessere Zukunft Afghanistans gearbeitet, daran geglaubt und sie gelebt haben, sowie für besonders gefährdete Mädchen und Frauen (vgl. Pressemitteilung zum Aktionsplan Afghanistan vom 23. Dezember 2021 (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2503616>) sowie Presseerklärung der Bundesministerin des Auswärtigen vom 17. Oktober 2022 (<https://www.auswaertigesamt.de/de/newsroom/bundesaufnahmeprogrammafghanistan/2558716>)).

In Bezug auf die Integration in die Arbeitswelt verweist die Bundesregierung auf die interaktive Statistik Migration und Arbeitsmarkt, aus der Informationen zum Beschäftigungsverhältnis der in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen hervorgehen. Gemäß Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben im Februar 2023 (aktuellste Daten) von den rund 5,173 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit rund 90 000 eine afghanische Staatsangehörigkeit. Die Beschäftigungsquote (inkl. ausschließlich geringfügiger Beschäftigung bezogen auf die Bevölkerung (AZR)) betrug im Februar 2023 bei deutschen Staatsangehörigen 70,2 Prozent, bei ausländischen Staatsangehörigen 52,6 Prozent und bei Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit 41 Prozent.

Der den zitierten Aussagen der Bundesministerin zugrunde liegende Einzelfall war Gegenstand zweier Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, die vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Amtsgericht Bernau bei Berlin verhandelt wurden.

Vor dem Verwaltungsgericht verfolgte der verwaiste minderjährige afghanische Antragsteller gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Visumanspruch zum Nachzug zu seinem in Deutschland lebenden volljährigen Bruder. Das Amtsgericht Bernau bei Berlin hatte dem Bruder die Vormundschaft über den Antragsteller übertragen. In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergab ein

Erörterungstermin, dass der Antrag absehbar Erfolg haben wird. Deshalb wurde auf Anregung des Gerichts mit Einverständnis sämtlicher Verfahrensbeteiligten – wie es in solchen Konstellationen nicht unüblich ist – ein Vergleich geschlossen, der die Erteilung des Visums vorsieht, und das Gerichtsverfahren mit dieser Einigung unstreitig beendet. Dieser Vergleich ist für die Bundesregierung bindend. Als der Antragsteller seinen Reisepass zum Erhalt des geschuldeten Visums bei der Botschaft vorlegte, zeigten sich Mängel an diesem Reisepass. Die Bundesregierung gelangte nach erneuter Prüfung des Falles zu der Auffassung, dass der geschlossene Vergleich weiterhin Wirkung entfaltet, insbesondere die Identität des Antragstellers geklärt ist und ihm ein Visum auszustellen ist. Zugleich war klar, dass eine Einbringung des Visums in den mangelbehafteten Reisepass rechtlich ausgeschlossen ist. Für die Konstellation, dass der Empfänger eines Visums über keinen visierfähigen Pass verfügt, sieht das Recht die Möglichkeit vor, einen „Reiseausweis für Ausländer“ (RAfA) als Ersatzdokument auszustellen, in welches das Visum eingebracht wird. Der an der Botschaft Islamabad deshalb entgegengenommene RAfA-Antrag des Antragstellers wurde dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Hinweis auf die Gesamtumstände übermittelt. Das RAfA-Verfahren ist noch nicht bestandskräftig beendet, zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

1. Bis wann wird die von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock angekündigte Überprüfung des in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Falls voraussichtlich abgeschlossen sein?
2. Wenn die oben erwähnte Überprüfung bereits abgeschlossen wurde,
 - a) zu welchem Ergebnis ist das Auswärtige Amt aus welchen Gründen gekommen,
 - b) gab es unterschiedliche Auffassungen, ggf. Rechtsauffassungen, innerhalb des Auswärtigen Amtes (wenn ja, von welchen Abteilungen bzw. Dienststellen, und mit welcher Begründung),
 - c) welche Bundesbehörden (u. a. Bundesministerien) wirkten bei der Überprüfung des Falles in welcher Weise mit, und welche Auffassung bzw. Rechtsauffassung vertraten sie, und inwiefern wurde ggf. deren Auffassung bzw. Rechtsauffassung vom Auswärtigen Amt berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht, auch nicht zum erwarteten Zeithorizont. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Norbert Kleinwächter auf Bundestagsdrucksache 20/6782 verwiesen.

3. Wie viele Visa von afghanischen Staatsangehörigen bzw. Menschen aus Afghanistan wurden seit dem 1. September 2021 bis heute überprüft, und mit welchem Ergebnis (Erlaubnis der Einreise oder Einreisesperre; bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Wie viele Visa von afghanischen Staatsangehörigen bzw. Menschen aus Afghanistan müssen noch überprüft werden, und bis wann wird dies voraussichtlich geschehen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums im Sinne von § 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) überprüfen die Auslandsvertretungen im Visumverfahren. Die Erteilung eines Visums setzt nach der Regelvorschrift des § 5 Absatz 1 AufenthG auch voraus, dass der Aufenthalt des Ausländers oder der Ausländerin nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Falls Sicherheitsbedenken im Sinne der Vorschrift bestehen, lehnen die Visastellen den jeweiligen Visumantrag ab.

Für afghanische Staatsangehörige, die in Deutschland im Rahmen spezieller Programme aufgenommen werden sollen, arbeitet die Bundesregierung derzeit mit Hochdruck an der Einführung eines angepassten Verfahrens. Die Vorbereitungen auf die Einführung dieses Verfahrens sind noch nicht abgeschlossen, weshalb noch keine weiteren Angaben möglich sind.

5. In wie vielen Fällen konnten afghanische Visumantragsteller trotz Sicherheitsbedenken nach Deutschland bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen (bitte seit dem 1. September 2021 bis heute monatlich aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Der Bundesregierung sind für den angefragten Zeitraum keine im Sinne der Fragestellung erfolgten Einreisen in das Bundesgebiet oder in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bekannt

6. Wie viele Ausweisdokumente von afghanischen Visumantragstellern sind nach Kenntnis der Bundesregierung gefälscht (bitte seit dem 1. September 2021 bis heute monatlich aufschlüsseln und die Gesamtanzahl der Visaantragsteller jeweils monatlich angeben)?

Die Anzahl gefälschter Ausweisdokumente wird statistisch nicht erfasst. An den vorgenannten Auslandsvertretungen (AVs) wurden zwischen dem 1. September 2021 und dem 2. Mai 2023 insgesamt 38.160 Visaanträge afghanischer Staatsangehöriger bearbeitet. Die deutschen AVs an den Hauptreiserrouten konnten für den genannten Zeitraum insgesamt 70 Fälle von gefälschten Ausweisdokumenten identifizieren; diese sind nicht visierfähig.

7. Wie viele Hinweise auf gefälschte Ausweisdokumente von afghanischen Visumantragstellern lagen dem Auswärtigen Amt seit dem 1. September 2021 bis heute (bitte monatlich aufschlüsseln) vor?
8. Wie vielen der Hinweise in Frage 6 wurde jeweils nachgegangen (bitte seit dem 1. September 2021 bis heute monatlich aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen. Die zuständigen Stellen gehen allen entsprechenden Hinweisen bei Bekanntwerden nach.

9. Welche (fünf, s. Vorbemerkung der Fragesteller) Falschbehauptungen sieht das Auswärtige Amt in der Frage des Abgeordneten Petr Bystron (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Zum auch in dieser Frage erwähnten Einzelfall der Familienzusammenführung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c verwiesen.

10. Ist der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock der Sachverhalt bekannt, dass eine Aufhebung bzw. Annullierung eines Visums gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nummer 810/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates legal ist und daher (vgl. lexpacency.de/eu/32009R0810/ART_34/) zum Rechtsstaat gehört, insbesondere wenn die Visumserteilung infolge einer arglistigen Täuschung vorgenommen wurde (vgl. dazu die gegenteilige Bemerkung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in der Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates betrifft die Annullierung und Aufhebung eines Visums, das gemäß dieser Verordnung erteilt wurde (Schengen-Visum) und ist auf ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (nationales Visum) nicht anwendbar.

11. Hat sich das Auswärtige Amt zur Position des ehemaligen Afghanistan-Beauftragten der Bundesregierung eine Auffassung gebildet, wonach die Wiedereröffnung einer deutschen Botschaft in Kabul sinnvoll wäre, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article242877045/Afghanistan-UN-Diplomat-fuer-Wiedereroeffnung-deutscher-Botschaft-in-Kabul-aus.html)?

Angesichts der politischen Entwicklungen in Afghanistan gibt es aktuell keine Pläne für eine Wiedereröffnung der deutschen Botschaft in Kabul.

12. Welche der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind nach Auffassung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock „demokratisch“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?
13. Welche der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind nach Auffassung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock undemokratisch (bitte begründen)?
14. Wie ist es mit der Neutralitätspflicht der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vereinbar, von „demokratischen“ (bzw. implizit von „undemokratischen“) Parteien im Deutschen Bundestag zu sprechen (bitte begründen)?
15. Unterscheidet das Auswärtige Amt bzw. die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock auch im Ausland, insbesondere in EU-Mitgliedstaaten, zwischen „demokratischen“ und „undemokratischen“ Parteien, und wenn ja, welche ausländischen Parteien sind nach Auffassung des Auswärtigen Amtes bzw. der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock undemokratisch (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 12 bis 15 zusammen beantwortet.

Demokratisch sind Parteien, die sich aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen.

Die Bundesministerin hat an das demokratische Verständnis der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien appelliert

16. Sieht das Auswärtige Amt darin einen Widerspruch, dass es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD heißt, dass in Afghanistan keine systematische Verfolgung von Ortskräften stattfindet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4516, S. 2), die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock gleichwohl aber von einem terroristischen Regime spricht, das die eigene Bevölkerung terrorisieren würde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 wurde die afghanische Verfassung von 2004 faktisch ausgesetzt. Das Justizsystem verliert zunehmend an Unabhängigkeit. Die De-facto-Regierung der Taliban missachtet Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, sodass die Bevölkerung Afghanistans in einem Zustand der Rechtsunsicherheit lebt und der Willkürherrschaft der Taliban ausgesetzt ist. Die Bundesregierung verweist bezüglich der Frage nach Verfolgung von Ortskräften auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224. Die Aussage der Bundesministerin bezog sich auf das Bundesaufnahmeprogramm. Zielgruppe der Aufnahmen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms sind afghanische Staatsangehörige, die sich noch immer in Afghanistan befinden, und die aufgrund ihres Geschlechts Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, auch und insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen. Besonders gravierend ist die systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban. Durch Bildungs- und Berufsverbote, Einschränkungen der Freizügigkeit und Ausschluss von öffentlichen Orten wie Parks verdrängen die Taliban Frauen zunehmend aus der Öffentlichkeit.

